

schädigung für seine Mühen und Auslagen. Solche Geschäfte fallen demnach ebenfalls nicht unter dieses Gesetz.

Ebenso ist es mit den Einnahmen, die der Musikalienhändler aus dem von ihm lediglich vermittelten Instrumentenverkauf erzielt. Die Instrumente sind nicht sein Eigentum, er hat sie vom Fabrikanten nur in Verwahrung genommen, mit der Absicht natürlich, sie zu verkaufen. Der ihm an dem Verkaufspreis zustehende Anteil bildet also lediglich eine Gebühr für die Vermittlung, aber keine Zahlung für verkaufte Ware.

Würde der Musikalienhändler die Instrumente aber vom Fabrikanten kaufen und auf eigene Rechnung vertreiben, dann wären allerdings die Beträge, die er durch den Handel und Verkauf der Instrumente erhält, von ihm als Warenumsatz zu melden und zu versteuern, genau wie der Sortimenter es mit den vom Verlag gekauften und dann wieder verkauften Büchern tut.

#### Anzeigen-Vermittlung (Annoncen-Expedition), Anzeigen-Pacht.

Viele Buchhandlungen, namentlich in kleinen und mittelgroßen Städten, besorgen im Nebenbetrieb die Vermittlung von Anzeigen ihrer Kundschaft, gleichgültig, ob es sich um Geschäfts- oder Privatleute handelt, an Zeitungen und Zeitschriften. Der hierüber erzielte Rechnungsumsatz kann nicht anmeldungs- und steuerpflichtig sein, denn der Betriebsinhaber ist in diesem Falle lediglich Vermittler. Die vereinnahmten Gelder sind nicht sein, sondern der betreffenden Zeitungen Eigentum. Der ihm von den Zeitungen zugestandene Rabatt stellt nur die Entschädigung für seine Bemühungen und gehaltenen Auslagen (Porto, Schreibpapier, Briefumschläge usw.) dar. Diese Kommissions- oder Vermittlungsgebühr ist nicht der Erlös aus verkauften Waren und braucht demnach ebenfalls nicht angegeben zu werden.

Hat ein Betriebsinhaber den Anzeigenteil von Zeitschriften vom Herausgeber oder Verleger derselben gepachtet, dann wird er allerdings die aus der Aufnahme der Anzeigen ihm zufließenden Einnahmen in voller Höhe der Steuerbehörde anzumelden haben, da es sich dann um für eigene Rechnung unternommene Handelsgeschäfte handelt.

#### Urheber- und ähnliche Rechte.

Ein Verleger, der das Verlagsrecht an von ihm bisher vertriebenen Werken an einen andern Verleger abgibt, braucht den hierfür erhaltenen Betrag nicht mit in der Umsatzsumme aufzuführen, weil Urheber- und ähnliche Rechte nicht als Warenlieferungen gelten.

Der Erlös für die etwa noch vorhanden gewesenen Vorräte dieser Verlagswerke muß aber mit angegeben und versteuert werden, weil die dem neuen Verleger verkauften Bücher- und Vorräte als Warenlieferung im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Manche Verlagsbuchhandlungen besitzen neben ihrem Buchverlag eine Abteilung, die sich befaßt mit dem Vertrieb und Verkauf des Abdruckrechts von bei ihr selbst erschienenen literarischen Arbeiten (namentlich Romanen, Novellen, Erzählungen u. dgl.) oder auch von Schriftstellern neu erworbenen Arbeiten an Zeitungen, Unterhaltungs- und Familien-Zeitschriften zum Zwecke des Abdrucks dieser Romane, Novellen usw. Die aus diesen Geschäften vereinnahmten Abdruckshonorare sind nicht in der Umsatzsumme aufzuführen, ebensowenig sind natürlich vereinnahmte Honorare umsatzsteuerpflichtig, die der Inhaber eines Geschäfts etwa für eigene schriftstellerische Arbeiten erhält.

#### Bar-Remittenden.

Bar-Remittenden spielen im Buchhandel keine kleine Rolle, über ihre Behandlung nach diesem Gesetz nachstehende kurze Ausführungen.

Bar-Remittenden im Verlag: Die Rücknahme und Wiederbezahlung gegen bar gelieferter Verlagsgegenstände werden als Bar-Remittenden bezeichnet. Durch den Wiedereingang und die Wiederbezahlung wird der frühere Ausgang

dieser Werke und ihre Barzahlung wieder aufgehoben. Eine Einnahme, ein Verkauf findet also in Wirklichkeit gar nicht statt. Aus diesem Grunde muß die Summe, die im Laufe des Jahres für Bar-Remittenden zurückgezahlt wurde, von der Gesamtsumme der empfangenen Zahlungen wieder abgezogen werden.

In einem größeren Verlage kommt im Laufe des Jahres immerhin eine hübsche Summe für eingelöste Bar-Remittenden zusammen, durch deren Abzug einige Mark Steuern erspart werden können.

Bar-Remittenden im Sortiment: Im Sortiment stehen die Bar-Remittenden im umgekehrten Verhältnis wie im Verlag. Es handelt sich ursprünglich um einen Wareneinkauf gegen bar. Der Kauf wird rückgängig gemacht dadurch, daß die Ware dem Lieferer (Verleger) wieder zurückgegeben wird, und zwar, wie schon der Name sagt, gegen bar. Diese Zahlungen, die der Sortimenter vom Verleger zurückempfängt, müssen von der vereinnahmten Zahlungssumme ebenso gekürzt werden, wie der Verleger es mit seinen Bar-Remittenden tut.

#### Rabatt, Skonto, Meßagio, Abzüge.

Im Geschäftsleben ist es üblich, Skonto, Agio, Rabatt oder sonstige Abzüge gewissermaßen als Belohnung und Anerkennung dann zu bewilligen, wenn die Zahlung einer Schuldsomme früher erfolgt, als nach der Vereinbarung nötig oder nach dem Handelsgebrauch üblich ist. In größeren Betrieben gehen solche Abzüge oft in die Tausende von Mark. Ob derartige Zahlungsnachlässe als Leistung des Gegenwerts, als Zahlung im Sinne des Gesetzes anzusehen und demnach der Steuerbehörde mit zu melden sind, bedarf noch einer Klärung seitens des Gesetzgebers. In gewissem Sinne können diese Abzüge ja als Leistung des Gegenwerts angesehen werden. Trotzdem halte ich die Anmeldung dieser Beträge nicht für erforderlich und auch nicht für gerecht, denn um diese Beträge ist die Ware ja billiger verkauft, der ursprünglich dafür berechnete Verkaufspreis ist gewissermaßen nachträglich ermäßigt worden.

#### Bücherentnahmen des Geschäftsinhabers.

Für Geld und Waren, die der Betriebsinhaber aus dem Geschäft für persönlichen Bedarf entnimmt, wird er auf seinem Privatkonto belastet, bei Waren wird gewöhnlich der Selbstkosten- oder Einkaufspreis berechnet. Eine Barzahlung für die Waren wird im allgemeinen nicht erfolgen; der Ausgleich findet meist durch Verrechnung unter Vornahme der nach den Buchhaltungsregeln erforderlichen Buchungen statt. Diese Bücher-Entnahmen des Geschäftsinhabers gelten als Warenumsatz, und der dafür dem Privatkonto belastete Betrag muß der Steuerbehörde mit angegeben werden.

#### Besprechungs- und Werbeexemplare.

Buch- und Zeitschriften-Verleger versenden unberechnet Exemplare von neu erschienenen Büchern oder Zeitschriftennummern an Zeitungen und Zeitschriften in der Absicht, durch die Überreichung die Aufnahme einer Besprechung des Buches oder wenigstens eines Hinweises in der Zeitung zu erlangen; Schulbuchverleger lassen Freie Exemplare der bei ihnen erschienenen Neuigkeiten in der Absicht hinausgehen, dadurch vielleicht die Einführung des Buches an einer Schule oder sonstigen Anstalt zu erreichen. Da diese Gegenleistung, d. h. Aufnahme einer Besprechung oder Einführung, wenn auch nicht in allen, so doch in vielen Fällen gewährt wird, könnte es scheinen, als ob diese Bücher- und Zeitschriftenlieferungen unter die Bestimmung des Gesetzes, die von den Tauschgeschäften handelt, fallen. Meines Erachtens kann aber der Wertbetrag dieser, derartigen Zwecken dienenden Bücher- und Zeitschriftenexemplare lediglich als Unkosten betrachtet werden und für die Anmeldung zur Umsatzsteuer nicht in Frage kommen.

(Fortsetzung folgt.)